

bei Hochstämmen haben viele Baumschulen weniger oder überhaupt keine Bäume mehr aufgepflanzt.

Es besteht momentan jedoch eine große Nachfrage nach Bäumen in ganz Europa bis Asien. Chinesische Kunden kaufen große Mengen Jungbäume in den Niederlanden, die in der Folge im europäischen Markt nicht mehr zur Weiterkultur aufgepflanzt werden können.

Durch den Klimawandel ist auch in Deutschland die Nachfrage nach Bäumen gestiegen. Dies betrifft alle Baumarten, aber vor allem diejenigen, die als klimatolerant gelten, wie z. B. *Alnus spaethii*, *Acer campestre* und Sorten, *Sophora*, *Liquidambar*,

Quercus cerris, *-frainetto*, *Fraxinus ornus* und *F. Americana* als Ersatzarten/-sorten wegen des Eschentriebsterbens.

Verfasser: Christoph Dirksen
c/o Baumschule Ley
53340 Meckenheim
s.klosterberg@ley-baumschule.de

Leander Wilhelm
c/o Stadt München
Baureferat Gartenbau
80335 München
leander.wilhelm@muenchen.de

Neuere BGH-Rechtsprechung zum Nachbarrecht bei Bäumen, Überhang und Beseitigung

von Armin Braun

1. BGH-Urteil vom 11.06.2021 zum Thema „Selbsthilferecht des Nachbarn bei Überhang“ (Kiefer)

Das Selbsthilferecht des Grundstückseigentümers auf Rückschnitt herübragender Äste aus § 910 Abs. 1 BGB bei Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks durch Überhang steht im Mittelpunkt eines Urteils des BGH vom 11.06.2021 – V ZR 234/19 –. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Grundstücke. Von einer Schwarzkiefer der Kläger, die seit rund 40 Jahren unmittelbar an der gemeinsamen Grenze steht, ragen seit mindestens 20 Jahren Äste auf das Grundstück des Beklagten herüber. Nach erfolgloser Aufforderung, die Äste der Kiefer zurückzuschneiden, schnitt der Beklagte die überhängenden Zweige selbst ab. Mit der Klage verlangen die Kläger von dem Beklagten, es zu unterlassen, von der Kiefer oberhalb von 5 m überhängende Zweige abzuschneiden. Das AG Pankow/Weißensee hat der Klage stattgegeben. Das LG Berlin hat die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Der BGH hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen.

Das LG Berlin hat die gegen das klagestattgebende Urteil 1. Instanz gerichtete Berufung maßgeblich mit der Begründung zurückgewiesen, § 910 BGB sei vorliegend nicht einschlägig, da dieser nur die unmittelbar von den überhängenden Ästen ausgehenden Beeinträchtigungen erfasse. Bei mittelbaren Folgen des Überwuchses gelte vielmehr allein § 906 BGB, der allgemein und abschließend die Zulässigkeit von Immissionen regle. Ein Anspruch auf Rückschnitt herübragender Äste setze insoweit voraus, dass der Laubabfall wesentlich und nicht ortsüblich sei. Jedenfalls letzteres hat das LG verneint.

Der BGH hat diese Rechtsauffassung des Landgerichts unter Hinweis auf sein kurz vor Verkündung des Berufungsurteils ergangenes Urteil vom 14.06.2019 – V ZR 102/18 – (Anmerkung BRAUN SuG 12/2019, 59) verworfen. Das Selbsthilferecht wie auch der Beseitigungsanspruch aus § 910 BGB erfasse entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht nur die unmittelbar durch den Überhang hervorgerufene Beeinträchti-

gung der Grundstücksnutzung. Vielmehr sei von dieser Vorschrift auch die mittelbare Beeinträchtigung durch das Abfallen von Laub, Nadeln und Ähnlichem erfasst. Folglich spiele die Ortsüblichkeit keine Rolle. § 910 BGB stelle für die Beseitigung des Überhangs eine spezialgesetzliche und abschließende Regelung dar, die das Kriterium der Ortsüblichkeit nicht kenne.

Das Selbsthilferecht sei nicht wegen des Ablaufs der in § 32 NachbG Berlin bestimmten Ausschlussfrist ausgeschlossen. Danach sei der Beseitigungsanspruch bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände zum Nachbargrundstück ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des fünften auf das Anpflanzen folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat. Eine solche landesgesetzliche Ausschlussfrist könne dem Nachbarn keine Rechte nehmen, die sich für ihn aus dem BGB ergeben. Daher könne das Selbsthilferecht des Beklagten nicht durch das Landesnachbarrecht eingeschränkt sein. Zum anderen seien Voraussetzungen und Rechtsfolgen in den vorgenannten Vorschriften auch grundlegend unterschiedlich. Die nachbarrechtliche Regelung im Land Berlin setze lediglich die Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes zur Grundstücksgrenze voraus. Das Selbsthilferecht setze hingegen eine aus dem Überhang resultierende Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks voraus. Bei § 910 BGB erschöpfe sich die Rechtsfolge im Übrigen darin, dem Nachbarn den Rückschnitt überhängender Zweige zu gestatten. Nicht Gegenstand des Selbsthilferechts sei hingegen die Beseitigung des Baumes, auch wenn das Abschneiden der Zweige im Einzelfall mittelbar zum Absterben des Baumes führen könne. Da das Selbsthilferecht des Beklagten kein Anspruch sei, unterliege dieses auch nicht der Verjährung und sei im Übrigen auch nicht verwirkt.

Der BGH hat den Rechtsstreit zur weiteren Sachaufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen zur Feststellung, ob die Kläger das Abschneiden der auf das Grundstück des Beklagten herübragenden Ästen gemäß § 1004 Abs. 2 BGB zu dulden haben. Das Selbsthilferecht des Beklagten wäre nur dann nach § 910 Abs. 2 BGB ausgeschlossen, wenn der Überhang die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtige. Hierzu seien noch weitergehende Feststellungen erforderlich. Die Entfernung des Überhangs durch den Beklagten sei jedenfalls für

die Kläger nicht bereits deshalb unzumutbar, weil bei Beseitigung des Überhangs das Absterben des Baumes oder der Verlust seiner Standfestigkeit drohe. Ob solche Risiken das Selbsthilferecht aus § 910 BGB ausschließen oder jedenfalls einschränken, sei unstritten. Nach Auffassung des BGH kommt ein Ausschluss des Selbsthilferechts allenfalls aufgrund naturschutzrechtlicher Beschränkungen eines Rückschnitts in Betracht. Der BGH begründet dies maßgeblich mit der bewussten Entscheidung des Gesetzgebers für eine einfache und allgemein verständliche Ausgestaltung des Selbsthilferechts zur raschen Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Nachbarn. Wenn der Nachbar von seinem Selbsthilferecht nur unter der Voraussetzung Gebrauch machen dürfte, dass die Standfestigkeit des Baumes nicht beeinträchtigt werde oder nicht zum Absterben des Baumes führe, sei dies vielfach ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht zu beurteilen. Dann aber wäre das Selbsthilferecht nicht mehr einfach handhabbar und seine Ausübung mit ungewollten Haftungsrisiken belastet. Außerdem sei der Baumeigentümer dafür verantwortlich, dass Baumwurzeln oder Zweige nicht über die Grundstücksgrenzen hinauswachsen. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkomme, könne er später von seinem Nachbarn nicht verlangen, das Abschneiden zu unterlassen und die Beeinträchtigung des Grundstücks hinzunehmen. Eine Einschränkung des Rechts des beeinträchtigten Nachbarn, überhängende Zweige abzuschneiden, ergebe sich auch nicht aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis. Denn der Baumeigentümer sei selbst für das Risiko verantwortlich, welches das Abschneiden über die Grundstücksgrenze herübertagender Äste für die Standfestigkeit seines Baumes hat. Eine Beschränkung der Befugnis des Beklagten, die auf seinem Grundstück überhängenden Zweige abzuschneiden, könne sich allenfalls aus naturschutzrechtlichen Regelungen ergeben. Hierzu habe das Berufungsgericht weitere Feststellungen zu treffen, insbesondere, ob der streitgegenständliche Baum nach der einschlägigen Baumschutzsatzung in Berlin geschützt sei und ob im Falle eines grundsätzlichen Verbotes eine Befreiungsmöglichkeit bestehe. Nur wenn eine solche nicht bestehe, sei das Selbsthilferecht des Beklagten ausgeschlossen. Zu alledem verweist der BGH erneut auf sein Urteil vom 14.06.2019 – V ZR 102/18 – (SuG 12/2019, 59).

Die ausführlich begründete Entscheidung des BGH löst die bislang umstrittene Frage, ob das Selbsthilferecht des Nachbarn aus § 910 BGB ausgeschlossen oder jedenfalls eingeschränkt ist, wenn bei Beseitigung des Überhangs das Absterben des Baumes oder der Verlust seiner Standfestigkeit droht. Der BGH lehnt solche Einschränkungen im Interesse der einfachen Handhabbarkeit des Selbsthilferechts nach dem Willen des historischen Gesetzgebers ab sowie mit dem Hinweis, dass der Baumeigentümer selbst für die Entstehung des Selbsthilferechts verantwortlich ist, wenn er untätig einen Überhang auf das Nachbargrundstück entstehen lässt. Die sicherlich kontroverse Entscheidung des BGH sollte jeden Baumeigentümer für die Risiken sensibilisieren, die daraus resultieren, wenn er drohendem Überhang seines Baumes auf ein Nachbargrundstück tatenlos zusieht. Die Argumentation der einfachen Handhabbarkeit des Selbsthilferechts überzeugt allerdings nicht, da bei der Prüfung, ob ein Baum unter die einschlägige Baumschutzsatzung fällt und im Falle eines grundsätzlichen Verbotes eine Befreiungsmöglichkeit besteht, im Einzelfall sicherlich ebenso juristischer Fachkunde und entsprechender Prüfung durch einen Anwalt bedarf wie die Feststellung, ob ein Baum bei einem Rückschnitt absterben droht oder in seiner Standfestigkeit beeinträchtigt wird, der Sachkunde eines Baumsachverständigen bedarf. Warum das eine die einfache Handhabbarkeit des Selbsthilferechts

beeinträchtigen soll, das andere hingegen nicht, erschließt sich nicht.

Zur fehlenden bzw. unerheblichen Beeinträchtigung durch Überwuchs hat das **AG Brandenburg** im Übrigen durch rechtskräftiges **Urteil vom 11.12.2020 – 31 C 296/19 –**, juris entschieden, dass jedenfalls zeitweilig höchstens ca. 5-10 cm über die Grundstücksgrenze ragende Zweige und ca. 10-20 auf das Nachbargrundstück herabfallende Blüten und Blätter pro Jahr das Nachbargrundstück nicht im Sinne des § 910 Abs. 2 BGB beeinträchtigen.

2. BGH, Urteil vom 14.06.2019 - V ZR 102/18 - (Douglasie, Ortsüblichkeit)

Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Rückschnitt herübertagender Äste aus § 1004 Abs. 1 BGB bei Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks durch Laub-, Nadel- und Zapfenabfall steht im Mittelpunkt eines **Urteils des BGH vom 14.06.2019 – V ZR 102/18 –**. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Grundstücke. Von einer Douglasie ragen Äste in einer Höhe von mindestens 3 m im Mittel 5,4 m auf das Grundstück der Klägerin herüber. Nadeln und Zapfen fallen auf die dort angelegte Grundstückseinfahrt. Mit der Klage verlangt diese von dem Beklagten den Rückschnitt der auf ihr Grundstück herübertagenden Zweige und Äste der Douglasie. Das AG Krefeld hat der Klage stattgegeben. Das LG Krefeld hat sie im Berufungsverfahren abgewiesen. Der BGH hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das LG Krefeld hat als Berufungsinstanz die Klage maßgeblich mit der Begründung abgewiesen, § 910 BGB sei vorliegend nicht einschlägig, da dieser nur die unmittelbar von den überhängenden Ästen ausgehenden Beeinträchtigungen erfasse. Bei mittelbaren Folgen des Überwuchses wie erhöhtem Nadel- und Zapfenbefall gelte vielmehr allein § 906 BGB, der allgemein und abschließend die Zulässigkeit von Immissionen regelt. Ein Anspruch auf Rückschnitt herübertagender Äste setze insoweit voraus, dass der Laufabfall wesentlich und nicht ortsüblich sei. Jedenfalls letzteres hat das LG verneint.

Die vorgenannte Rechtsauffassung des Landgerichts hat der BGH verworfen. Das Selbsthilferecht wie auch der Beseitigungsanspruch seien nach dem Wortlaut des § 910 Abs. 2 BGB nur ausgeschlossen, wenn die Zweige die Nutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen. Diese Vorschrift erfasse entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht nur die unmittelbar durch den Überhang hervorgerufene Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung wie beispielsweise die Berührung des Wohnhauses oder die Gefahr des Absturzes. Vielmehr sei von dieser Vorschrift auch die mittelbare Beeinträchtigung durch das Abfallen von Laub, Nadeln und ähnlichem erfasst. Folglich spiele die Ortsüblichkeit keine Rolle. § 910 BGB stelle für die Beseitigung des Überhangs eine spezialgesetzliche und abschließende Regelung dar, die das Kriterium der Ortsüblichkeit nicht kenne. Die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung hat der BGH aufgrund der vorliegenden Feststellungen bejaht.

Der Beklagte sei Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB, weil er es zugelassen habe, dass Zweige seines Baumes über die Grundstücksgrenze hinübergewachsen sind und zu den genannten Beeinträchtigungen geführt haben. Der Eigentümer müsse nämlich dafür Sorge tragen, dass die Zweige eines Baumes oder Strauches nicht über die Grenzen seines Grundstücks hinauswachsen. Daran ändere auch nichts eine städtische

Baumschutzsatzung als rechtliches Hindernis des Rückschnitts. Naturschutzrechtliche Verbote stellen die Störereignischaſt jedenfalls ſo lange nicht infrage, wie mit Erfolg eine Ausnahme-genehmigung für die Beseitigung der Störungsquelle beantragt werden könne. Dies müſſten die Zivilgerichte ſelbſtſtändig prüfen. Ergebe die Prüfung, daſſ die verlangte Maßnahme nach der Baumschutzsatzung grundsätzliſh verboten und eine Befreiungsmöglichkeit von dem Verbot nicht beſtehe, ſcheide eine Verurteilung zur Beseitigung aus. In dieſem Fall ſei auch daſſ Selbſthilferecht aus § 910 Abſatz 1 S. 2 BGB ausgeſchloſſen. Werde die Befreiungsmöglichkeit dagegen bejaht, müſſe bei einer Verurteilung der Vorbehalt einer Ausnahme-genehmigung in den Tenor aufgenommen werden.

Der BGH hat den Rechtsſtreit zur weiteren Sachaufklärung an daſſ Berufungsgericht zurückverwieſen zur Feſtſtellung, ob die ſtädtiſche Baumschutzsatzung dem Rückschnitt der Äſte entgegenſtehe, waſ biſlang nicht geprüft worden wa. Soweit der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben habe, habe hierzu daſſ Berufungsgericht ebenfalls weitere Feſtſtellungen zu treffen. Auf Grundlage der biſherigen Feſtſtellungen könne eine mögliche Verjährung deſſ Anſpruchs noch nicht beurteilt werden.

Die ausführliſh begründete Entſcheidung deſſ BGH löſt die biſlang in der Rechtsprechung umſtrittene Frage, ob ſich der Beseitigungsanſpruch deſſ Nachbarn auſ § 1004 Abſ. 1 BGB auf Rückschnitt herüberragender Äſte auf ſeinem Grundstück bei mittelbaren Beeinträchtigungen durch Laub-, Nadel- oder Zapfenabfall nach § 906 BGB oder nach § 910 Abſ. 2 BGB richtet, in letzterem Sinne im Intereſſe deſſ beeinträchtigten Nachbarn. Bei dem nach Auffaſſung deſſ BGH inſoweit allein einſchlägigen § 910 Abſ. 2 BGB ſpielt anders alſ bei § 906 BGB daſſ den Rückschnittſanſpruch einſchränkende Kriterium der Ortsüblichkeit nämlich keine Rolle. Für die Praxis wichtig iſt auch der Hinweis deſſ BGH auf Einſchränkungen, die ſich für den Rückschnittſanſpruch auſ einer kommunalen Baumschutzsatzung ergeben können. Hier kommt eſ maßgebliſh darauf an, ob im konkreten Fall eine Befreiungsmöglichkeit beſteht oder nicht. Sofern eine ſolche beſteht, muſſ der den Überwuchſ verurſachende Nachbar eine ſolche auch beantragen.

3. BGH, Urteil vom 20.09.2019 – V ZR 218/18 –

Der Anſpruch deſſ Grundstückſeigentümers, die Beseitigung benachbarter Birken auſ § 1004 Abſ. 1 BGB bei Beeinträchtigung deſſ Nachbargrundſtücks durch natürliche Immiſſionen, ſteht im Mittelpunkt eineſ Urteils deſſ BGH vom 20.09.2019 – V ZR 218/18 –. Der Entſcheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien ſind Eigentümer benachbarter Grundſtücke. Auf dem Grundstück deſſ Beklagten ſtehen in einem Abſtand von mindereſtens 2 m zu der Grenze drei ca. 18 m hohe, geſunde Birken. Wegen der von dieſen auf ſein Grundstück ausgehenden Immiſſionen verlangt der Kläger mit dem Hauptantrag die Entfernung ſämtlicher, hiſſſweise der ſeinem Grundstück am nächſten ſtehenden Birke(n). Hiſſſweise beanſprucht er weiterhin eine monatliche Zahlung von jeweils 230 € in den Monaten biſ November eineſ jeden Jahreſ.

Daſ AG Maulbronn hat die Klage inſgeſamt abgewieſen. Daſ LG Karlsruhe hat alſ Berufungs-inſtanz dem Hauptantrag ſtatgegeben. Daſ Landgericht hat die durch die Birken verurſachten Immiſſionen alſ Eigentumsbeeinträchtigung geſehen, die nur durch die Entfernung der Bäume wirksam unterbunden werden könne. Dieſe Einwirkungen ſeien dem Beklagten alſ Störer zuzurechnen. Den Kläger treffe keine Duldungs-

pflicht wegen der weſentlichen Beeinträchtigung ſeineſ Grundſtücks. Auch der landeſrechtlich vorgeschriebene Grenzabſtand, der eingehalten wurde gemäß § 16 Abſ. 1 Nr. 4a i.V.m. Abſ. 2 S. 1 NRG-BW a. F., ſtehe dem nicht entgegen. Eine Duldungspflicht deſſ Klägers gemäß § 906 Abſ. 2 S. 1 BGB ſcheide auſ, weil der Birkenbewuchſ nicht ortſübliſh ſei.

Die vorgenannte Rechtsauffaſſung deſſ Landgerichtſ hat der BGH verworfen und die Klage inſgeſamt abgewieſen. Der BGH hat bereitſ eine Störereignischaſt deſſ Klägers im Sinne von § 1004 BGB abgelehnt. Für die Störereignischaſt komme eſ darauf an, ob der Grundstückſeigentümer nach wertender Betrachtung für den gefahrenträchtigen Zuſtand ſeineſ Grundſtücks verantwortlich iſt, er alſo zurechenbar den ſtörenden Zuſtand herbeigeführt hat. Dieſ ſei jeweils anhand der Einzelfallumſtände zu prüfen. Maßgebliſh abzuſtellen ſei auf die Konfliktlöſungsregeln deſſ öffentliſhen und privaten Nachbarrechtſ ſowie die Art der Nutzung der benachbarten Grundſtücke und die vorbeugende Beherrſchbarkeit der Störung. Entſcheidend ſei, ob ſich die Nutzung deſſ Grundſtücks, von dem die Beeinträchtigung ausgeht, im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtſchaftung hält. Hieran fehle eſ, wenn die in dem jeweils einſchlägigen Landeſnachbarrechtſgeſetz vorgeschriebenen Grenzabſtände für die Anpflanzung nicht eingehalten ſind. Ob Abwehranſpruch nach § 1004 Abſ. 1 BGB wegen Immiſſionen von Anpflanzungen in Betracht komme, wenn die vorgeschriebenen Abſtandsgrenzen eingehalten ſind, ſei umſritten. Der BGH hat einen ſolchen Anſpruch abgelehnt unter Hinweis darauf, daſſ die in den jeweiligen Landeſnachbarrechtſgeſetzen enthaltenen Abſtandsregelungen Ausdruck deſſ Geboteſ gegenseitiger Rückſichtnahme unter Berücksichtigung der lokalen Beſonderheiten ſind und bei Einhaltung deſſelben eſ ſich in aller Regel um eine ordnungsgemäße Bewirtſchaftung deſſ Grundſtücks handele. Nach dieſer geſetzgeberiſchen Wertung ſei der Nachbar für gleichwohl entſtehende Immiſſionen regelmäßig nicht verantwortlich und folgliſh kein Störer. Ein andereſ Ergebnis ergebe ſich auch nicht auſ der allgemeinen Pflicht zur gegenseitigen Rückſichtnahme im Rahmen deſſ nachbarſchaftliſhen Gemeinſchaftsverhältniſſeſ. Hierfür ſei ein über die geſetzliche Regelung hinausgehender billiger Ausgleich der widerſtreitenden Intereſſen dringend erforderlich. Bei der Beeinträchtigung durch Bäume ſetze ein ſolcher Anſpruch voraus, daſſ der Kläger wegen der Bäume ungewöhnliſh ſchweren und nicht mehr hinzunehmenden Beeinträchtigungen auſgeſetzt ſei, waſ hier nicht der Fall ſei. Obwohl die Einwirkungen auf daſſ Grundstück deſſ Klägers erheblich ſeien, müſſe dieſer dieſ nach der Wertung deſſ Geſetzgeberſ hinnehmen. Etwas andereſ ergebe ſich ſelbſt bei einer beſtehenden Birkenpollenallergie deſſ Klägers und ſeineſ Tochter nicht. Wer einen Baum unter Beachtung der im Nachbarrecht vorgeschriebenen Abſtandsgrenzen pflanze, müſſe dieſen im Allgemeinen auch nicht wegen einer Allergie deſſ Nachbarn beſeitigen. Der hiſſſweise geltend gemachte Ausgleichſanſpruch beſtehe weder direkt noch analog auſ § 906 Abſ. 2 S. 2 BGB. Auch hierfür fehle eſ bereitſ an der erforderliſhen Störereignischaſt im Sinne von § 1004 Abſ. 1 BGB.

Die erfreuliſhe und ausführliſh begründete Entſcheidung deſſ BGH löſt die biſlang in der Rechtsprechung umſtrittene Frage, ob ſich ein Beseitigungsanſpruch deſſ Nachbarn auſ § 1004 Abſ. 1 BGB wegen Immiſſionen von Anpflanzungen ſelbſt bei Einhaltung vorgeschriebener landeſrechtlicher Abſtandsgrenzen beſtehen kann, im Intereſſe deſſ Eigentümers der rechtmäßig angepflanzten Bäume mit der Verneinung einer Störereignischaſt deſſ Baumeigentümers.

4. BGH, Urteil vom 22.02.2019 – V ZR 136/18 –

Um die Verjährung von Nachbarrechtsansprüchen wegen Überhangs geht es im Urteil des BGH vom 22.02.2019 – V ZR 136/18 –. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Grundstücke in Baden-Württemberg. Deren Grundstücke stoßen rechtwinklig aneinander und umgrenzen das Grundstück eines dritten Nachbarn. Von einer Fichte, deren Stamm teilweise auf dem Grundstück der Beklagten und teilweise auf dem des dritten Nachbarn steht, ragen Äste auf das Grundstück der Klägerin herüber. Mit der Klage verlangt diese von der Beklagten den Rückschnitt auf ihr Grundstück herüberragender Zweige und Äste der Fichte. Die Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg.

Der BGH bejaht ebenso wie die Vorinstanz die Zulässigkeit der Klage, der nicht entgegensteht, dass die Klägerin nur den Beklagten auf Rückschnitt der Äste in Anspruch nimmt. Der BGH bestätigt sein Grenzbaumurteil vom 02.07.2004 – V ZR 33/04 –, wonach bei einem Grenzbaum jedem Grundstückseigentümer der Teil des Baumes, der sich auf seinem Grundstück befindet (vertikal geteiltes Eigentum) gehört und jeder Grundstückseigentümer für den ihm gehörenden Teil eines Grenzbaums wie für einen vollständig auf seinem Grundstück stehenden Baum verkehrssicherungspflichtig ist. Wegen des Alleineigentums jedes Grundstückseigentümers an einem Teil des Grenzbaumes kann ein Nachbar, der dadurch in der Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt ist, von diesem allein gemäß § 1004 BGB Beseitigung der Eigentumsstörung verlangen.

Nach Auffassung des BGH setzt der Beseitigungsanspruch entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts eine Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung voraus. Fehlt eine solche, müsste die Klägerin das Herüberragen nach § 1004 II BGB dulden. Dies folge aus § 910 II BGB, der auch für den Beseitigungsanspruch nach § 1004 I BGB gelte. Ob der Nachbar ganz unerhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen muss, lässt der BGH weiterhin offen. Ebenso lässt er offen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Rückschnitt nach § 1004 II BGB ausgeschlossen sein kann bei Wirkungen des Rückschnitts, die im Vergleich zu den Störungen außer Verhältnis stehen. Hierauf komme es vorliegend nicht an wegen jedenfalls eingetretener Verjährung.

Der BGH begründet ausführlich, warum der Beseitigungsanspruch vorliegend verjährt ist. Er weist zunächst darauf hin, dass der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Rückschnitt herüberragender Äste aus § 1004 I BGB der regelmäßigen Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB unterliegt. Auf den Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB finde § 902 I 1 BGB, wonach Ansprüche aus eingetragenen Rechten nicht der Verjährung unterliegen, nach ständiger Rechtsprechung des BGH

keine Anwendung. Dies ergebe sich maßgeblich aus dem Schutzzweck des § 902 I 1 BGB. Im Übrigen stehe dem Grundstückseigentümer auch das Selbsthilferecht des § 910 BGB zu, wonach er die vom Nachbargrundstück herüberragenden Zweige abschneiden und behalten könne.

Bei der von herüberragenden Ästen ausgehenden Störung handele es sich weder um eine einheitliche Dauerhandlung, die den rechtswidrigen Zustand fortlaufend aufrechterhalte und deshalb die Verjährungsfrist gar nicht in Gang setze, noch um wiederholte Störungen, die jeweils neue Ansprüche begründen. Der Anspruch auf Beseitigung der Störung entstehe in dem Zeitpunkt, in dem die Eigentumsbeeinträchtigung (§ 910 II BGB) infolge des Wachstums der Äste einsetze. Wenn der Nachbar den störenden Zustand länger als 3 Jahre hinnehme, könne er die Beseitigung im Interesse des Rechtsfriedens, dem die Verjährung diene, nicht mehr verlangen. Durch den kenntnisabhängigen Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist nach § 199 BGB sei er aber vor einem unerwarteten Rechtsverlust geschützt.

Die einschlägige 3-jährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB war vorliegend bei Klageerhebung abgelaufen. Der BGH begründet eingehend, warum die Ansprüche nicht nach § 26 III NRG BW unverjährbar sind, weil diese Bestimmung sich unmittelbar aus § 1004 I BGB ergebende Beseitigungsansprüche nicht erfasst. Der Landesgesetzgeber könne dem Nachbarn weder diese Rechte nehmen noch könne er Art und Umfang der Ansprüche wegen einer von § 1004 I 1 BGB erfassten Eigentumsbeeinträchtigung zugunsten des Nachbarn erweitern und Ausnahmen von den Verjährungsvorschriften des BGB gewähren. Um einen Beseitigungsanspruch aus dem Landesnachbarrecht BW, der neben den Anspruch aus § 1004 BGB treten könne, gehe es vorliegend nicht.

Die Entscheidung des BGH setzt dem Anspruch des Nachbarn auf Rückschnitt von Überhang auf seinem Grundstück richtigerweise Grenzen, wenn dieser sein Beseitigungsverlangen nicht innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis geltend macht. An dem Urteil ist weiterhin wichtig, dass der BGH sein Grenzbaumurteil zum vertikal geteilten Eigentum bei Grenzbäumen bestätigt sowie die hieraus sich ergebenden Konsequenzen für die Verkehrssicherungspflicht des einzelnen Grenzbaumeigentümers. Mangels Entscheidungserheblichkeit hat der BGH sich leider nicht zu den höchstrichterlich bislang ungeklärten Rechtsfragen geäußert, ob ein Nachbar ganz unerhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen muss sowie ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Rückschnitt ausgeschlossen sein kann bei im Vergleich zu den Wirkungen des Rückschnitts unverhältnismäßig geringen Störungen.

Verfasser: Ass. jur. Armin Braun
GVV-Kommunalversicherung